

Reglement über die Abfallbewirtschaftung des ZEBA

Änderung vom 5. November 2018

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS Nummern)

Neu: –
Geändert: **732.22**
Aufgehoben: –

Die Delegiertenversammlung des Zweckverbandes für die Bewirtschaftung der Abfälle,

gestützt auf das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (Umweltschutzgesetz, USG)¹⁾, die Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015 (Abfallverordnung, VVEA)²⁾, das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 29. Januar 1998 (EG USG)³⁾, die Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 5. Mai 1998 (V EG USG)⁴⁾, die Verbandsordnung des Zweckverbandes der Zuger Einwohnergemeinden für die Bewirtschaftung von Abfällen (ZEBA) vom 20. Dezember 1994⁵⁾, das Übertretungsstrafgesetz vom 23. Mai 2013 (ÜStG)⁶⁾ sowie auf das Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 1. April 1976 (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG)⁷⁾,

1) [SR 814.01](#)

2) [SR 814.600](#)

3) [BGS 811.1](#)

4) [BGS 811.11](#)

5) [BGS 732.2](#)

6) [BGS 312.1](#)

7) [BGS 162.1](#)

beschliesst:

I.

Reglement über die Abfallbewirtschaftung des ZEBA vom 19. Mai 2005¹⁾ (Stand 1. Januar 2012) wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Die Delegiertenversammlung des Zweckverbandes für die Bewirtschaftung der Abfälle,

gestützt auf das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (Umweltschutzgesetz, USG)²⁾, die Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015 (Abfallverordnung, VVEA)³⁾, das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 29. Januar 1998 (EG USG)⁴⁾, die Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 5. Mai 1998 (V EG USG)⁵⁾, die Verbandsordnung des Zweckverbandes der Zuger Einwohnergemeinden für die Bewirtschaftung von Abfällen (ZEBA) vom 20. Dezember 1994⁶⁾, das Übertretungsstrafgesetz vom 23. Mai 2013 (ÜStG)⁷⁾ sowie auf das Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 1. April 1976 (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG)⁸⁾,

beschliesst:

§ 4 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

Gebührenfestlegung und Anhang (Überschrift geändert)

¹⁾ Die Delegiertenversammlung regelt die Mengengebühren in einem Gebührenreglement⁹⁾. Sie legt die massgebenden Grundlagen und Zahlen für die Gebührenhöhe und deren Ausgestaltung offen.

²⁾ Die Delegiertenversammlung regelt in einem separaten Anhang die Begriffe, die Gebindevorschriften sowie die Rahmenbedingungen für Unterflur- und Halbunterfluranlagen.

¹⁾ BGS [732.22](#)

²⁾ SR [814.01](#)

³⁾ SR [814.600](#)

⁴⁾ BGS [811.1](#)

⁵⁾ BGS [811.11](#)

⁶⁾ BGS [732.2](#)

⁷⁾ BGS [312.1](#)

⁸⁾ BGS [162.1](#)

⁹⁾ BGS [732.26](#)

§ 13 Abs. 2 (geändert)

² Es dürfen nur die gemäss § 16 Abs. 2 des Anhangs¹⁾ dieses Reglements zugelassenen, funktionstüchtigen Gebinde verwendet werden.

§ 16a Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (geändert)

¹ Für Wohnsiedlungen ab 30 Wohneinheiten sowie für einzelne oder mehrere Strassenzüge kann die Verbandsgemeinde die Errichtung einer Unterflur- oder einer Halbunterfluranlage anordnen. Für die Erstellung der Anlage ist ein Baubewilligungsverfahren durchzuführen.

² *Aufgehoben.*

³ Die baulichen Anforderungen an die Errichtung von Unterflur- und Halbunterfluranlagen und die Anforderungen an den Betrieb von Unterflur- und Halbunterfluranlagen richten sich nach § 20 Abs. 1 des Anhangs²⁾ dieses Reglements.

§ 16b Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)

² Der Standort soll eine sichere, ökologische und wirtschaftliche Durchführung der Abfallentsorgung gewährleisten. Bei der Standortwahl sind die Ausführungsvorschriften gemäss § 19 Abs. 1 des Anhangs³⁾ dieses Reglements zu beachten.

³ Die Verbandsgemeinde legt das Einzugsgebiet so fest, dass für den Abfallinhaber die Distanz zur Sammelstelle nicht mehr als 350 Meter ab Liegenschaftszugang beträgt.

⁴ Unter den Voraussetzungen des 8. Abschnittes des Planungs- und Baugesetzes vom 26. November 1998 (PBG)⁴⁾ kommt der Verbandsgemeinde bei der Standortfestsetzung das Enteignungsrecht zu.

§ 16c Abs. 1 (geändert), Abs. 2a (neu), Abs. 2b (neu), Abs. 3 (geändert), Abs. 5 (geändert)

¹ Die Unterflur- und Halbunterfluranlagen für Hauskehricht werden vom ZEBA beschafft, finanziert, franko Baustelle geliefert, in die Baugrube gesetzt und in Betrieb genommen.

¹⁾ BGS [732.22-A1](#)

²⁾ BGS [732.22-A1](#)

³⁾ BGS [732.22-A1](#)

⁴⁾ BGS [721.11](#)

^{2a} An die Baukosten der Unterflur-Sammelanlagen für Hauskehricht entrichtet der ZEBa einen Beitrag in der Höhe von maximal 10'000 Franken pro Säule. Die Baukosten beinhalten Aushub, Hinterfüllung, Umgebungsarbeiten, Oberflächenbelege, Anschlüsse, Leitungsverlegungen, Kanalisation sowie weitere Nebenkosten inklusive Anteil Bauleitungskosten.

^{2b} Der Baukostenbeitrag gemäss Bst. 2a wird an die Teuerung angepasst (Zürcher Index der Wohnbaupreise: Basis April 2018).

³ Der ZEBa übernimmt die Kosten des Betriebes, der Reinigung, der Wartung, der Reparatur sowie des Ersatzes und der Entsorgung der Unterflur- und Halbunterfluranlagen für Hauskehricht. Der ZEBa in Absprache mit der Verbandsgemeinde übernimmt die Entsorgungs- und Rückbaukosten der ausser Betrieb genommenen Unterflur- und Halbunterfluranlagen für Hauskehricht.

⁵ Aus wichtigen Gründen kann die Verbandsgemeinde und/oder der ZEBa die Erstellungskosten von Unterflur-Sammelanlagen nach Absatz 2 vollständig und die Betriebskosten nach Absatz 4 ganz oder teilweise übernehmen.

§ 20 Abs. 1 (geändert)

¹ Bauabfälle sind durch den Inhaber zu entsorgen. Brennbare und separat zu sammelnde Abfälle sind gemäss Mehrmuldenkonzept (MMK) soweit als möglich auf der Baustelle auszusortieren und anschliessend material- und umweltgerecht zu entsorgen. Die Entsorgung ist in der VVEA¹⁾ geregelt.

§ 23 Abs. 1 (geändert)

¹ Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements werden gemäss ÜStG²⁾ geahndet, sofern nicht eine Strafbestimmung des Bundesrechts oder des kantonalen Rechts zur Anwendung gelangt.

§ 24 Abs. 1 (geändert)

¹ Gegen Verfügungen des ZEBa oder einer Verbandsgemeinde kann nach Massgabe des VRG³⁾ innert 20 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Zug Beschwerde geführt werden.

¹⁾ SR [814.600](#)

²⁾ BGS [312.1](#)

³⁾ BGS [162.1](#)

§ 24a (neu)

Anpassung der Bauordnungen

¹ Die Gemeinden ergänzen ihre Bauordnungsvorschriften bei der nächsten Ortsplanungsrevision, spätestens bis Ende 2025, mit analogen Bestimmungen wie § 16a Abs. 1 und § 16b Abs. 4 dieses Reglements.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Reglementsänderung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Cham, 5. November 2018

Delegiertenversammlung des Zweckverbandes der Zuger Einwohnergemeinden für die Bewirtschaftung von Abfällen

Der Präsident
Josef Ribary

Der Protokollführer
Hans Ulrich Schwarzenbach

Publiziert im Amtsblatt vom 23. November 2018